

Verordnung über die Entschädigungsansätze für Kurse der Sportverbände und weiteren Sportorganisationen

415.025.1

vom 21. Januar 1992

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport¹, gestützt auf Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung vom 21. Oktober 1987² über die Förderung von Turnen und Sport, verordnet:

Art. 1 Entschädigungsansätze

¹ Für die Berechnung der Finanzhilfen an Sportverbände und weitere Sportorganisationen gelten folgende Ansätze für Leiter und Teilnehmer an vom Bund unterstützten Kursen:

		Leiter Fr.	Teilnehmer Fr.
1	<i>Taggelder</i>		
11	Leiterausbildung		
111	auf nationaler Verbandsstufe	100	60
112	auf regionaler, kantonaler oder Vereinsstufe	85	50
113	Schiedsrichter-, Kampfrichter-Ausbildung	85	50
114	Sitzungen von Technischen Kommissionen		100
12	Wettkämpferausbildung		
121	Kurse oder Trainingslager (mit Übernachtung)	85	50
122	Trainingszusammenzüge (ohne Übernachtung)	45	25
2	<i>Übernachtungsentschädigung</i>	50	50

² Für Unterkunft in Anlage, die dem Bund gehören oder von ihm mitfinanziert werden (Bundesamt für Sport³, Centro sportivo nazionale della gioventù Tenero, Zivilschutz- und Militäranlagen), wird nur die Hälfte der Übernachtungsentschädigung angerechnet.

AS 1992 494

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst.

² SR 415.01

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst.

Art. 2 Reisespesen

Als Reisespesen werden die Billettkosten 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zum Kursort und zurück angerechnet werden. Für Kurse im Ausland werden Reisespesen nur bis zur Schweizer Grenze berücksichtigt.

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Dezember 1987⁴ über Entschädigungen an Kurse der Turn- und Sportverbände und weiteren Sportorganisationen wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

⁴ [AS 1988 252]